



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

# LEITFADEN ZUR ANHÖRUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK DURCH DIE NATIONALEN BEHÖRDEN

ECB EZB EKT EKP  
ZU ENTWÜRFEN  
FÜR RECHTS-  
VORSCHRIFTEN





EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

# LEITFADEN ZUR ANHÖRUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK DURCH DIE NATIONALEN BEHÖRDEN

ECB EZB EKT EKP  
ZU ENTWÜRFEN  
FÜR RECHTS-  
VORSCHRIFTEN



© Europäische Zentralbank, 2005

**Anschrift**

Kaiserstraße 29  
D-60311 Frankfurt am Main

**Postanschrift**

Postfach 16 03 19  
D-60066 Frankfurt am Main

**Telefon**

+49 69 1344 0

**Internet**

<http://www.ecb.int>

**Fax**

+49 69 1344 6000

**Telex**

411 144 ecb d

Dieser Leitfaden gibt die Ansichten der EZB wieder und gilt unbeschadet einer Beurteilung der Entscheidung 98/415/EG durch die Gemeinschaftsorgane, deren Aufgabe es ist, die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

Dieser Leitfaden wird zu Informationszwecken erstellt. Nur die in der gedruckten Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichte Fassung der Rechtsakte ist verbindlich.

*Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nicht-kommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.*

ISBN 92-9181-663-9 (gedruckt)

ISBN 92-9181-664-7 (online)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	<b>5</b>	<b>V BEACHTUNG DER ANHÖRUNGSPFLICHT</b>	<b>25</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>6</b>	<b>VI RECHTSFOLGEN BEI UNTERLASSENER ANHÖRUNG</b>	<b>26</b>
<b>I DER HINTERGRUND DER BERATENDEN FUNKTION DER EZB IM HINBLICK AUF ENTWÜRFE FÜR RECHTSVORSCHRIFTEN</b>	<b>8</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>27</b>
<b>II DIE ZIELE DER ENTSCHEIDUNG 98/415/EG</b>	<b>10</b>	1 Entscheidung des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (98/415/EG)	<b>28</b>
<b>III DER UMFANG DER PFLICHT ZUR ANHÖRUNG DER EZB</b>	<b>12</b>	2 Übersicht über die Angelegenheiten, die Gegenstand von Entwürfen für Rechtsvorschriften sind, zu denen die EZB und zuvor das EWI angehört worden sind	<b>32</b>
1 Die anhörenden Behörden	<b>12</b>		
2 Die erfassten Entwürfe für Rechtsvorschriften	<b>13</b>		
3 Der Zuständigkeitsbereich der EZB	<b>15</b>		
4 Umsetzungsvorschriften	<b>18</b>		
<b>IV ANHÖRUNGSVERFAHREN</b>	<b>19</b>		
1 Der angemessene Zeitpunkt zur Anhörung der EZB	<b>19</b>		
2 Das Ersuchen um Stellungnahme	<b>20</b>		
3 Fristen	<b>22</b>		
4 Eingangsbestätigung	<b>23</b>		
5 Verabschiedung der Stellungnahme	<b>23</b>		
6 Sprachregelung	<b>24</b>		
7 Übermittlung der Stellungnahme und ihre weitere Berücksichtigung	<b>24</b>		
8 Veröffentlichung	<b>24</b>		



## VORWORT

Es ist mir eine große Freude, diese Veröffentlichung, den „Leitfaden zur Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften“, vorzustellen. Ebenso wie in allen anderen Veröffentlichungen der EZB kommt darin die Verpflichtung der EZB zur Offenheit und Transparenz deutlich zum Ausdruck, und dieser Leitfaden trägt weiter dazu bei, die Ziele und Aktivitäten der EZB noch bekannter zu machen.

Der EG-Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Rat der EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB einzuholen. Nach dem historischen Schritt der EU-Erweiterung hat sich die Zahl der an diesem Anhörungsprozess beteiligten Akteure erheblich erhöht. Daher hat die EZB diesen Leitfaden erstellt, um nationale Behörden, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, über diese Pflicht zu informieren und sie entsprechend zu unterstützen. Zu diesem Zweck erläutert der Leitfaden die Ziele und den Anwendungsbereich der Anhörung der EZB sowie das anzuwendende Verfahren.

Ich hoffe, dass dieser Leitfaden das Bewusstsein für die Rechte und Pflichten aller betroffenen Parteien stärken und zu einem noch besseren Verständnis der beratenden Funktion der EZB führen wird. Im Hinblick darauf soll der Leitfaden auch bewirken, dass das Anhörungsverfahren häufiger durchgeführt wird und soll somit zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB beitragen.

Schließlich möchte ich hervorheben, dass es von großer Bedeutung ist, eine enge Zusammenarbeit zwischen den am Rechtsetzungsprozess beteiligten nationalen Behörden und dem Europäischen System der Zentralbanken/dem Eurosystem zu gewährleisten. Ich bin zuversichtlich, dass diese Veröffentlichung eine solche enge Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten fördern wird.

Frankfurt am Main im Juni 2005



Jean-Claude Trichet

## ZUSAMMENFASSUNG

Nationale Behörden sind verpflichtet, die Europäische Zentralbank (EZB) zu Entwürfen für Rechtsvorschriften zu anhören, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Diese Pflicht beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, und ihre Verletzung kann ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben.

Die beratende Funktion der EZB soll sicherstellen, dass nationale Behörden den Sachverstand der EZB nutzen können und dadurch zu den allgemeinen Zielen der Europäischen Union (EU) beitragen, so dass gewährleistet wird, dass nationale Rechtsvorschriften mit dem rechtlichen Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vereinbar sind und den Zielen und Grundsätzen der EZB entsprechen, und dass der Informationsaustausch und die Kommunikation zwischen der EZB und der Öffentlichkeit gefördert wird.

Die Anhörungspflicht gilt für alle EU-Mitgliedstaaten bis auf das Vereinigte Königreich. Einzelheiten über das Verfahren zur Anhörung der EZB sind in der Entscheidung 98/415/EG des Rates enthalten.

Obleich häufig ein Minister eines Mitgliedstaats die EZB um Stellungnahme ersucht, kann ein großer Kreis nationaler Behörden (wie z. B. Parlamente und Institutionen mit Rechtsetzungsbefugnis) die EZB anhören. Die anhörende Behörde braucht nicht mit derjenigen Behörde identisch zu sein, die die Rechtsvorschriften vorbereitet (oder erlässt).

Die Anhörungspflicht gilt nur für Vorschriften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat rechtsverbindlich und allgemein anwendbar werden. Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf Rechtsvorschriften, die von einem Parlament erlassen werden; gleichwohl ist es jedoch nicht erforderlich, die EZB zu abgeleiteten Rechtsvorschriften anzuhören, mit dem Parlamentsgesetze umgesetzt werden, es sei denn, die abgeleiteten Rechtsvorschriften wirken sich anders aus als die Parlamentsgesetze. Die Mitgliedstaaten hören die EZB normalerweise nicht zur Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft an, obwohl die EZB dies gegenüber den Mitgliedstaaten gelegentlich bei solchen Richtlinien angeregt hat, die von besonderem Interesse für das ESZB sind und bei denen eine Harmonisierung besonders wichtig ist. Die EZB sollte erneut angehört werden, wenn Entwürfe für Rechtsvorschriften, zu denen die EZB bereits um Stellungnahme ersucht wurde, wesentlich geändert wurden.

Zu den Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, gehören die im Vertrag vorgesehenen grundlegenden Aufgaben des ESZB, insbesondere die in Artikel 105 Absatz 2 des Vertrags aufgeführten Aufgaben. Die Entscheidung 98/415/EG des Rates enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Themenbereiche, zu denen die EZB angehört werden muss.

Die EZB muss rechtzeitig im Rechtsetzungsprozess angehört werden, d. h. zu einem Zeitpunkt, der es der EZB ermöglicht, ihre Stellungnahme in allen erforderlichen Sprachfassungen zu verabschieden, und zu einem Zeitpunkt, der es der Behörde, die die betreffende Rechtsvorschrift vorbereitet, ermöglicht, die Stellungnahme der EZB zu berücksichtigen, bevor sie zur Sache selbst entscheidet. Nationale Behörden können für die Stellungnahme der EZB eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt. Eine kürzere Frist als ein Monat ist nur bei äußerster Dringlichkeit zulässig; in diesem Fall müssen die Gründe für die Dringlichkeit angegeben werden.

Während des Anhörungszeitraums wird der Prozess zum Erlass der betreffenden Rechtsvorschrift ausgesetzt, obwohl bestimmte Maßnahmen im nationalen Rechtsetzungsprozess weiterhin getroffen werden können. Nach Ablauf einer jeden Frist wird der Rechtsetzungsprozess wieder aufgenommen, aber die betreffenden Behörden sollten die Stellungnahme der EZB dennoch berücksichtigen, vorausgesetzt, dass diese eingeht, bevor die Rechtsvorschrift endgültig erlassen wird. In jedem Fall sollte die anhörende Behörde die Behörde, die diese Rechtsvorschrift erlässt, über die Stellungnahme der EZB in Kenntnis setzen, sofern es sich bei letzterer Behörde um eine andere Behörde handelt.

Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften werden grundsätzlich sofort nach ihrer Verabschiedung und Übermittlung an die anhörende Behörde auf der Website der EZB veröffentlicht (es sei denn, es bestehen besondere Gründe für einen Aufschub der Veröffentlichung; in diesem Fall wird die Stellungnahme spätestens sechs Monate nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht).



# I DER HINTERGRUND DER BERATENDEN FUNKTION DER EZB IM HINBLICK AUF ENTWÜRFE FÜR RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (der „Vertrag“) überträgt der EZB im Hinblick auf Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft und Entwürfe für nationale Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB eine beratende Funktion. Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags, dessen Wortlaut in Artikel 4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (die „Satzung“) wiederholt wird, bildet die Grundlage für die beratende Funktion der EZB. Der Rahmen für die Anhörung der EZB durch die nationalen Behörden ist in der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup> (die „Entscheidung“)

## Kasten I

### Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags:

*Die EZB wird gehört*

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB,
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 6 festlegt.

*Die EZB kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.*

### Artikel 4 der Satzung:

*Nach Artikel 105 Absatz 4 dieses Vertrags*

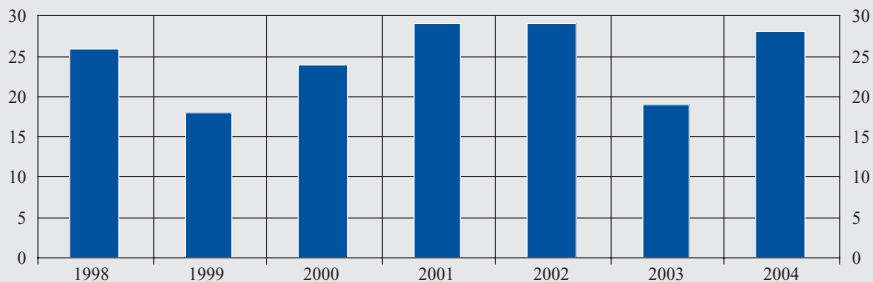
*a) wird die EZB gehört*

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB,
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt;

*b) kann die EZB gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.*

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42. Der Wortlaut der Entscheidung 98/415/EG ist in Anhang 1 wiedergegeben.

**Abbildung 1 Anzahl der Stellungnahmen der EZB zu Anhörungen durch nationale Behörden**



derung 98/415/EG“) festgelegt, die seit dem 1. Januar 1999 Anwendung findet. Dieser Rahmen ist auf alle Mitgliedstaaten anwendbar, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, das von der Pflicht zur Anhörung der EZB gemäß dem im Anhang zum Vertrag enthaltenen Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland befreit ist. Die EZB hat seit ihrer Errichtung 173 Stellungnahmen zu Anhörungen durch nationale Behörden abgegeben (siehe Abbildung 1).

Vor der Errichtung der EZB hatte das Europäische Währungsinstitut (EWI) ebenfalls eine beratende Funktion<sup>2</sup>. Bestimmte Bereiche sind weiterhin von großem Interesse für die neuen Mitgliedstaaten der EU, beispielsweise Stellungnahmen des EWI zur Integration der nationalen Zentralbanken (NZBen) in das ESZB und zur Einführung des Euro als Währung in vielen Mitgliedstaaten, d. h. Bereiche, die auch für sämtliche Mitgliedstaaten von großem Interesse sind. Das EWI hat 68 Stellungnahmen zu Anhörungen von nationalen Behörden zu einer Vielzahl von Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich verabschiedet.

Die Entscheidung 98/415/EG ist eher allgemein gefasst. Um ihre volle Wirksamkeit zu gewährleisten, bedarf es eines tiefer gehenden Verständnisses seitens der nationalen Gesetzgeber im Hinblick auf a) die Ziele der Entscheidung, b) den Umfang der Anhörungspflicht, c) das anzuwendende Verfahren und d) die Wirkung, die eine fehlende Anhörung auf die Rechtmäßigkeit der betreffenden Rechtsvorschriften haben könnte. Dieser Leitfaden zielt daher darauf ab, alle an der Vorbereitung nationaler Rechtsvorschriften beteiligten nationalen Behörden über diese vier Aspekte zu informieren, damit sie sich ihrer Rechte und Pflichten in vollem Umfang bewusst sind. Dieser Leitfaden enthält auch eine Reihe von Empfehlungen, um die Effizienz des Anhörungsverfahrens sicherzustellen.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 117 Absätze 6 und 8 des Vertrags und die Entscheidung 93/717/EG des Rates vom 22. November 1993 über die Anhörung des Europäischen Währungsinstituts durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 14).

## II DIE ZIELE DER ENTSCHEIDUNG 98/415/EG

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften („der Gerichtshof“) hat im *OLAF*-Urteil<sup>3</sup> die Ziele des Artikels 105 Absatz 4 des Vertrags im Hinblick auf die Pflicht klargestellt, die EZB zu jedem vorgeschlagenen Rechtsakt der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB anzuhören. Dem Gerichtshof zufolge zielt diese Pflicht darauf ab, dass sie „im Wesentlichen gewährleisten soll, dass der Urheber eines solchen Rechtsakts diesen erst erlässt, nachdem er die Einrichtung gehört hat, die aufgrund der spezifischen Zuständigkeiten, die sie im Gemeinschaftsrahmen auf dem betreffenden Gebiet wahrnimmt, und aufgrund ihres großen Sachverstands in besonderem Maß in der Lage ist, zu dem beabsichtigten Erlassverfahren in zweckdienlicher Weise beizutragen“.

Obwohl das *OLAF*-Urteil sich auf die Pflicht der Gemeinschaftsorgane bezieht, die EZB zu vorgeschlagenen Rechtsakten der Gemeinschaft anzuhören, trägt es auch dazu bei, die Pflicht der Mitgliedstaaten klarzustellen, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören. Aus dem *OLAF*-Urteil kann abgeleitet werden, dass die Entscheidung 98/415/EG im Wesentlichen bezweckt, die EZB in die Lage zu versetzen, nationalen Gesetzgebern zu Entwürfen für Rechtsvorschriften in Bezug auf Fragen im Zuständigkeitsbereich der EZB zu einem geeigneten Zeitpunkt sachverständigen Rat zu erteilen. Dieser Rat soll gewährleisten, dass der nationale Rechtsrahmen a) zum Erreichen der in Artikel 105 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Ziele des ESZB beiträgt, b) mit dem Rechtsrahmen des ESZB und c) den Grundsätzen des ESZB im Einklang steht. Die Anhörungspflicht gemäß der Entscheidung 98/415/EG soll der systematischen Vorbeugung vor Schwierigkeiten mit potenziell unvereinbaren oder uneinheitlichen nationalen Rechtsvorschriften dienen. Die Anhörung muss daher stattfinden, wenn sich die Rechtsvorschriften noch im Entwurfsstadium befinden und insbesondere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahme der EZB von den nationalen Behörden, die die betreffenden Rechtsvorschriften vorbereiten bzw. erlassen, angemessen berücksichtigt werden kann.

In dieser Hinsicht hat die Anhörungspflicht den Mitgliedstaaten in der Praxis die Möglichkeit eröffnet zu gewährleisten, dass die nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Satzungen der NZBen, dauerhaft gemäß Artikel 109 des Vertrags mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen.

Das durch die Entscheidung 98/415/EG geschaffene Anhörungsverfahren hat einige weitere Vorzüge. Es ist ein wertvolles Mittel zum Austausch von Informationen und zur Weitergabe von Sachverstand. Anhörungen sind ein wichtiges Mittel, die EZB über ge-

---

3 Rs. C-11/00, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Europäische Zentralbank*, Slg. 2003, I-7147, insbesondere die Randnrn. 110 und 111 des Urteils. In dieser Rechtssache gab der Gerichtshof der Klage der Kommission statt und erklärte den Beschluss EZB/1999/5 vom 7. Oktober 1999 zur Betrugsbekämpfung für nichtig. Die Bedeutung des Urteils liegt in der Klarstellung der beratenden Funktion der EZB, da der Gerichtshof auf Ersuchen der EZB erstmals die Ziele des Artikels 105 Absatz 4 des Vertrags untersucht hat.

setzgeberische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB auf dem Laufenden zu halten. Der Sachverstand, den die EZB durch Prüfung der Entwürfe für Rechtsvorschriften gewinnt, zu denen sie angehört wird, kommt ihr bei der Formulierung ihrer eigenen Position zugute, zum Beispiel in Gemeinschafts- oder internationalen Foren, in denen ähnliche Fragen erörtert werden. Darüber hinaus fördern die Stellungnahmen der EZB die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB und tragen zur Verbesserung der Qualität der nationalen Rechtsvorschriften bei, da sie auf dem Sachverstand beruhen, den die EZB bei der Ausübung ihrer Aufgaben erworben hat<sup>4</sup>. Die Stellungnahmen der EZB können ebenfalls als Quellen dienen, die der Gerichtshof (in Verfahren, die die Vereinbarkeit der betreffenden Rechtsvorschriften mit dem Vertrag betreffen) oder nationale Gerichte (in Verfahren, die die Auslegung oder Wirksamkeit der betreffenden Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben) berücksichtigen können.

Ebenso wie die Stellungnahmen anderer Gemeinschaftsorgane sind die Stellungnahmen der EZB nicht rechtsverbindlich. Dies bedeutet, dass nationale Gesetzgeber nicht verpflichtet sind, den Stellungnahmen der EZB zu folgen. Das durch die Entscheidung 98/415/EG geschaffene System soll jedoch sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften erst nach angemessener Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB erlassen werden. Dieses System hat sich als wirksam erwiesen, und nationale Gesetzgeber waren in der Regel dazu bereit, geplante Rechtsvorschriften zu ändern oder sogar zurückzuziehen, anstatt mit der Position der EZB unvereinbare Rechtsvorschriften zu erlassen.

Schließlich ist die Anhörungspflicht Teil der externen Kommunikation der EZB mit der Öffentlichkeit und den Märkten. Die EZB verfolgt den allgemeinen Grundsatz, die Transparenz zu fördern, und deshalb werden Stellungnahmen zu Anhörungen durch nationale Behörden grundsätzlich sofort nach ihrer Verabschiedung und anschließenden Übermittlung an die anhörende Behörde auf der Website der EZB veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> Siehe Randnr. 140 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-11/00, auf die der Gerichtshof in Randnr. 110 des Urteils Bezug nimmt.

## III DER UMFANG DER PFLICHT ZUR ANHÖRUNG DER EZB

### Kasten 2

#### Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 98/415/EG:

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währung,
- Zahlungsmittel,
- nationale Zentralbanken,
- Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz,
- Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
- Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen.

2. Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.

## I DIE ANHÖRENDE BEHÖRDEN

### I.1 DER KREIS DER ERFASSTEN BEHÖRDEN

Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG stellt klar, dass „die Behörden der Mitgliedstaaten“ verpflichtet sind, die EZB zu den in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Rechtsvorschriften anzuhören. Da die Entscheidung 98/415/EG für alle Mitgliedstaaten bis auf das Vereinigte Königreich gilt, sind nicht nur die Behörden der Mitgliedstaaten betroffen, die den Euro eingeführt haben („teilnehmende Mitgliedstaaten“), sondern, mit Ausnahme der Behörden des Vereinigten Königreichs, auch die Behörden der Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben („nicht teilnehmende Mitgliedstaaten“).

Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG stellt klar, dass die Behörden der Mitgliedstaaten „die Behörden [...] [sind], die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten“. Darüber hinaus ergibt sich aus Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG, dass die anhörende Behörde nicht nur eine andere sein kann als die „Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt“, sondern auch eine andere als „die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet“.

Die EZB wurde in der Praxis von vielen verschiedenen Behörden angehört. Bei Rechtsvorschriften, die durch das nationale Parlament erlassen wurden, wurde die EZB generell durch das zuständige Mitglied der nationalen Regierung angehört, in der Regel durch den

Finanz- oder Justizminister. Gelegentlich sind Anhörungen über die NZBen der EZB zu-geleitet worden. Im Falle anderer Rechtsvorschriften wurde die EZB im Allgemeinen von der Behörde angehört, die für den Erlass der betreffenden Rechtsvorschriften zuständig ist, zum Beispiel das zuständige Mitglied einer nationalen Regierung oder eine mit Rechtsetzungsbefugnis ausgestattete NZB. Schließlich wurde die EZB auch von nationalen Behörden (NZBen, Aufsichtsbehörden oder spezifischen Stellen wie z. B. einem nationalen Ausschuss zur Umstellung auf den Euro) angehört, die keine formelle Kompetenz zur Vorbereitung oder Verabschiedung des betreffenden Entwurfs für Rechtsvorschriften hatten, die aber *de jure oder de facto* am Verfahren zum Erlass der betreffenden Rechtsvorschriften beteiligt waren. In diesen Fällen vertrat die EZB die Auffassung, dass die Anhörung zulässig ist, wenn die betreffenden Behörden offenkundig im Namen der Behörde handeln, die die betreffenden Rechtsvorschriften vorbereitet, oder im Namen der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt.

## 1.2 DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE

Die nationalen Parlamente sind Behörden, „die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten“, im Sinne der Entscheidung 98/415/EG, wenn sie über die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Entwürfe für Rechtsvorschriften beraten, die von einem oder mehreren ihrer Mitglieder vorgeschlagen wurden<sup>5</sup>. Die nationalen Parlamente müssen auf der Grundlage ihrer eigenen Geschäftsordnungen entscheiden, wie sie der EZB vorab Entwürfe für Rechtsvorschriften zur Stellungnahme vorlegen, die von einem oder von mehreren ihrer Mitglieder vorgeschlagen wurden und in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. In einem Fall wurde die EZB von einer nationalen Regierung auf deren eigene Initiative hin zu Entwürfen für Rechtsvorschriften angehört, die von Mitgliedern des nationalen Parlaments gemäß innerstaatlichem Recht vorgeschlagen worden waren.

## 2 DIE ERFASSTEN ENTWÜRFE FÜR RECHTSVORSCHRIFTEN

### Kasten 3

#### Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG:

*Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck*

...

*„Entwürfe für Rechtsvorschriften“ Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.*

<sup>5</sup> Dies gilt auch für Fälle, in denen Mitglieder des Parlaments Änderungen der durch die Regierung vorgeschlagenen Entwürfe für Rechtsvorschriften vorschlagen, die zur Folge haben könnten, dass diese Entwürfe in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG sind die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, die EZB zu allen in die Zuständigkeit der EZB fallenden „Entwürfen für Rechtsvorschriften“ anzuhören. Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG definiert den Begriff der „Entwürfe für Rechtsvorschriften“. Diese Definition bezieht sich auf Vorschriften, die Regeln für „eine unbestimmte Anzahl von Fällen [festlegen] und sich an eine unbestimmte Anzahl“ von Personen richten, sobald diese Vorschriften im gesamten Gebiet (oder in einem geographisch abgegrenzten Gebiet) eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind. Diese Definition umfasst keine Entwürfe für Rechtsvorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in innerstaatliches Recht umzusetzen (siehe Teil III 4).

Die Anhörungspflicht beschränkt sich nicht auf Entwürfe für Rechtsvorschriften, die von einem Parlament erlassen werden. Die Entscheidung 98/415/EG erfasst alle Arten rechtsverbindlicher Vorschriften, einschließlich abgeleiteter Rechtsvorschriften sowie rechtsverbindliche und allgemein anwendbare Rechtsakte von NZBen oder Aufsichtsbehörden (sofern diese Institutionen Rechtsetzungsbefugnis haben). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die EZB zu allen abgeleiteten Rechtsvorschriften angehört werden sollte, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallende Parlamentsgesetze umsetzen. Angesichts der Ziele der Entscheidung 98/415/EG ist eindeutig, dass die EZB nur dann zu abgeleiteten Rechtsvorschriften um Stellungnahme ersucht werden sollte, wenn diese einen Bereich betreffen, der einen engen Bezug zu den Aufgaben der EZB aufweist, und wenn die Auswirkungen auf Bereiche innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EZB sich von den Auswirkungen der Parlamentsgesetze unterscheiden. Zu den Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht zur Anhörung der EZB verpflichtet sind, gehören zum Beispiel Verfahrensfragen oder Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen.

Die Pflicht, die EZB zu Änderungen von Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören, zu denen die EZB bereits um eine Stellungnahme ersucht worden ist, erstreckt sich auf wesentliche Änderungen, die die betreffenden Rechtsvorschriften ihrer Substanz nach berühren. Es ist zweckmäßig, zwischen zwei verschiedenen Szenarien zu unterscheiden. Im ersteren Fall werden wesentliche Änderungen zu einem Zeitpunkt vorgeschlagen, zu dem die EZB ihre Stellungnahme noch nicht verabschiedet hat. Die EZB erwartet in diesem Fall, dass ihr die anhörende Behörde den geänderten Entwurf der Rechtsvorschriften baldmöglichst vorlegt, so dass die Stellungnahme auf die neuste Fassung gestützt werden kann. Im zweiten Fall werden wesentliche neue Vorschriften erst nach der Verabschiedung der Stellungnahme der EZB vorgeschlagen. In letzterem Fall sollte die EZB zu diesen Änderungen angehört werden. Eine weitere Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Änderungen im Wesentlichen darauf abzielen, den in der Stellungnahme ausgedrückten Ansichten der EZB Rechnung zu tragen. Die EZB begrüßt es gleichwohl, zu Informationszwecken über die Reaktionen auf ihre Stellungnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden und Einzelheiten über solche Änderungen zu erfahren.

### 3 DER ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER EZB

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG hören die Behörden der Mitgliedstaaten die EZB zu allen „nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden“ Entwürfen für Rechtsvorschriften. Hierunter fallen eindeutig Entwürfe für Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf die grundlegenden Aufgaben des ESZB im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 des Vertrags haben (z. B. die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft, die Durchführung von Devisengeschäften, das Halten und die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten und die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme). Dies schließt ebenfalls Entwürfe für Rechtsvorschriften ein, die Auswirkungen auf eine Vielzahl anderer Aufgaben haben, die dem ESZB gemäß dem Vertrag zugewiesen sind.

In Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG wird eine Reihe von Bereichen aufgezählt, von denen ausdrücklich angenommen wird, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Die nationalen Behörden müssen die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören, die insbesondere folgende Bereiche betreffen: Währung, Zahlungsmittel, NZBen, die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz, Zahlungs- und Verrechnungssysteme und Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Die Entscheidung 98/415/EG stellt klar, dass die in Artikel 2 Absatz 1 enthaltene Aufzählung von Bereichen nicht abschließend ist.

Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG sieht darüber hinaus vor, dass die Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (außer des Vereinigten Königreichs) die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören müssen, die geldpolitische Instrumente betreffen. Die Entscheidung 98/415/EG unterscheidet auf diese Weise zwischen den teilnehmenden und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, weil die nationalen Behörden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht mehr über die geldpolitischen Instrumente (zum Beispiel das Mindestreservesystem) bestimmen. Der fünfte Erwägungsgrund der Entscheidung 98/415/EG stellt jedoch klar, dass Beschlüsse, die die Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Geldpolitik treffen (zum Beispiel Beschlüsse zur Festlegung von Zinssätzen), nicht unter die Anhörungspflicht fallen.

Anhang 2 enthält einen nicht abschließenden Überblick über die Bereiche, die Gegenstand von Entwürfen für Rechtsvorschriften waren, zu denen die EZB bzw. zuvor das EWU angehört worden sind. Dieser Überblick soll nützliche Hinweise in Fällen geben, in denen Zweifel darüber bestehen, ob ein Entwurf für nationale Rechtsvorschriften in den Anwendungsbereich der in der Entscheidung 98/415/EG festgelegten Anhörungspflicht fällt oder nicht.



### **3.1 WÄHRUNG UND ZAHLUNGSMITTEL**

Die Stellungnahmen der EZB bzw. des EWI in diesem Bereich betrafen Entwürfe für Rechtsvorschriften mit vielfältigen Regelungsgegenständen. Einige hervorzuhebende Beispiele sind: Maßnahmen in Bezug auf die Einführung des Euro (Umstellung der nationalen Währung, Umstellung öffentlicher und privater Schulden, doppelte Preisauszeichnung, Rundungsregeln, die Ersetzung nationaler Referenzzinssätze usw.), gesetzliche Zahlungsmittel, Ausgabe von Gedenkmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel, Urheberrecht in Bezug auf Banknoten und Münzen, Fälschungen, Recycling von Banknoten und Münzen und Ausgabe von elektronischem Geld.

### **3.2 NATIONALE ZENTRALBANKEN**

Eine große Anzahl von Stellungnahmen der EZB/des EWI fallen in diesen Bereich. Sie betreffen Rechtsvorschriften, die sich auf den Status der NZBen oder der Mitglieder ihrer Beschlussorgane, insbesondere auf ihre Unabhängigkeit auswirken. Mehrere Stellungnahmen betreffen auch die Aufgaben und die Geldpolitik der NZBen, einschließlich der Einhaltung des in Artikel 101 des Vertrags enthaltenen Verbots monetärer Finanzierung, der Währungsreserven der NZBen und der Mindestreservepflichten der NZBen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die EZB bzw. das EWI wurden auch häufig um Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften ersucht, die Aufgaben der NZBen betrafen, die keinen Bezug zum ESZB hatten, insbesondere um die Vereinbarkeit dieser Aufgaben mit den Zielen und Aufgaben des ESZB zu prüfen<sup>6</sup>.

### **3.3 ERHEBUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND WEITERGABE STATISTISCHER DATEN IN DEN BEREICHEN WÄHRUNG, FINANZEN, BANKEN, ZAHLUNGSSYSTEME UND ZAHLUNGSBILANZ**

Die Befugnisse der EZB in Bezug auf die Erhebung statistischer Daten sind in Artikel 5 der Satzung festgelegt. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank<sup>7</sup> verlangt, dass alle Mitgliedstaaten „die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr[nehmen] und eng mit dem ESZB zusammen[arbeiten], um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen“. Die EZB ist sich bewusst, dass in den Mitgliedstaaten die Vorschriften im Bereich des Berichtswesens voneinander abweichen. Daher neigt die EZB bei der Anhörung zu Entwürfen für Rechtsvorschriften im Bereich des Berichtswesens dazu, allgemein gehaltene Anmerkungen zu machen, die auf Aspekte hinweisen sollen, die in den betreffenden Entwürfen ausdrücklicher formuliert werden könnten.

---

6 Gemäß Artikel 14.4 der Satzung können die NZBen andere als die in der Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt fest, dass diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind.

7 ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

### **3.4 ZAHLUNGS- UND VERRECHNUNGSSYSTEME**

In der Vergangenheit betrafen Anhörungen zu diesem Bereich Entwürfe für Rechtsvorschriften, die mehrere Aspekte der Funktionsweise der Zahlungs- und Verrechnungssysteme zum Gegenstand hatten, wie etwa deren Überwachung, die Netto- oder Echtzeit-Bruttoabwicklung, die Aufrechnung und Sicherheiten betreffende Fragen sowie die Null-Uhr-Regelung.

### **3.5 BESTIMMUNGEN ZU FINANZINSTITUTEN, SOWEIT SIE DIE STABILITÄT DER FINANZINSTITUTE UND FINANZMÄRKTE WESENTLICH BEEINFLUSSEN**

Der dritte Erwägungsgrund der Entscheidung 98/415/EG stellt klar, dass diese Kategorie „die gegenwärtige Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt [lässt]“. Diese Kategorie sollte auch in Zusammenhang mit Artikel 25.1 der Satzung betrachtet werden, wonach die EZB von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen „der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems“ konsultiert werden „kann“. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG „hören“ die Mitgliedstaaten die EZB jedoch „an“, wenn die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften die Stabilität des Finanzsystems „wesentlich beeinflussen“, außer wenn diese Rechtsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 den alleinigen Zweck haben, Richtlinien der Gemeinschaft umzusetzen.

Die EZB hat gemäß Artikel 2 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG einige Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen verabschiedet, die Änderungsvorschläge zur institutionellen Struktur der Aufsicht in einigen Mitgliedstaaten betreffen. Die EZB wurde auch regelmäßig zu wesentlichen Änderungen des Aufsichtsrahmens für Kredit- und Finanzinstitute sowie zu Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche angehört. Die EZB wurde häufig zu Entwürfen für Rechtsvorschriften angehört, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Märkte haben, z. B. Rechtsvorschriften über die Verbriefung von Krediten in Wertpapierform („securitisation“) und die Dematerialisierung von Wertpapieren sowie Rechtsvorschriften, die sowohl die Finanzmärkte als auch das vorrangige Ziel der EZB, die Preisstabilität, betreffen (beispielsweise Bestimmungen über inflationsindexierte Kredite).

Schließlich wurde die EZB zu verschiedenen Entwürfen für Rechtsvorschriften angehört, die die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, die Wechselkurspolitik (z. B. der Vorschlag einer „Tobin-Steuer“) und andere Rechtsvorschriften von ökonomischer Bedeutung betreffen.

## 4 UMSETZUNGSVORSCHRIFTEN

### Kasten 4

#### Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG:

*Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.*

Wie oben dargelegt, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG nicht verpflichtet, die EZB zur Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht anzuhören. Der Grund für diese Ausnahmeregelung ist, dass die EZB bereits gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt der Gemeinschaft gehört wird und deshalb keine Notwendigkeit besteht, die beratende Funktion der EZB auf Entwürfe für innerstaatliche Rechtsvorschriften auszuweiten, die den betreffenden Rechtsakt der Gemeinschaft lediglich umsetzen. Die EZB ist ebenso der Auffassung, dass diese Ausnahmeregelung auch für Entwürfe für innerstaatliche Rechtsvorschriften gilt, die auf die Durchführung von Verordnungen der Gemeinschaft abzielen, sofern die genannten Rechtsvorschriften keine Auswirkungen auf Fragen haben, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, und diese Auswirkungen sich von den Auswirkungen der Verordnung selbst unterscheiden (zu der die EZB bereits durch die Gemeinschaftsorgane angehört worden sein wird).

Die EZB hat nur in sehr seltenen Fällen nationale Behörden dazu aufgefordert, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören, die Richtlinien der Gemeinschaft umsetzen, die von besonderem Interesse für das ESZB sind. Dies erfolgte beispielsweise im Fall der Finalitätsrichtlinie<sup>8</sup> und der Richtlinie über Finanzsicherheiten<sup>9</sup>. Die Stellungnahmen der EZB infolge der großen Anzahl von Anhörungen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, die der Umsetzung beider Richtlinien in innerstaatliches Recht dienen, waren sinnvolle Beiträge zur Stärkung des Rechtsrahmens für die Geschäfte des Eurosystems und der Stabilität des Finanzsystems.

Obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind oder dazu aufgefordert wurden, hören die Mitgliedstaaten die EZB in manchen Fällen aus eigener Initiative zu Entwürfen für Rechtsvorschriften an, die der Umsetzung von Richtlinien dienen, z. B. in Bereichen, in denen die EZB nach Auffassung dieser Mitgliedstaaten über spezielle Sachkenntnis verfügt. In diesen Fällen ist die EZB in der Regel gerne zur Abgabe einer Stellungnahme bereit, wenn die Entwürfe für Rechtsvorschriften spezifische Anmerkungen in Bezug auf die Aufgaben und Grundsätze des ESZB/der EZB erforderlich machen.

<sup>8</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

<sup>9</sup> Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten, ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43.

## IV ANHÖRUNGSVERFAHREN

### Kasten 5

#### Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG:

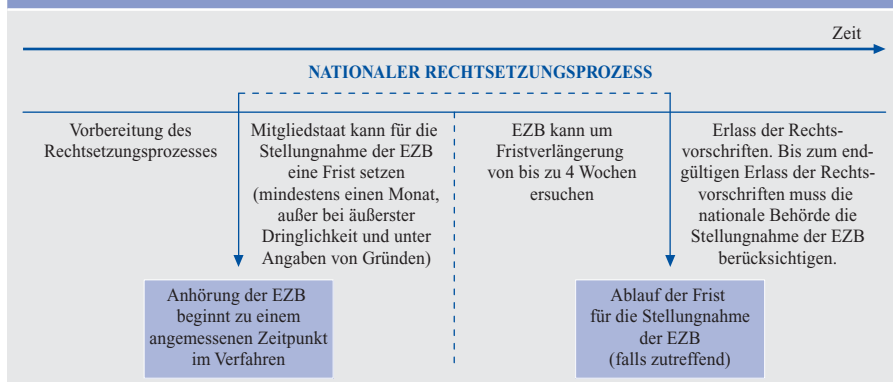
*Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, dass die EZB rechtzeitig gehört wird, so dass die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen kann, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; handelt es sich bei der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, um eine andere Behörde, so sorgt er ferner dafür, dass die Stellungnahme der EZB dieser Behörde zur Kenntnis gebracht wird.*

### I DER ANGEMESSENE ZEITPUNKT ZUR ANHÖRUNG DER EZB

Gemäß Artikel 4 Satz 2 der Entscheidung 98/415/EG muss die EZB „rechtzeitig“ im Rechtsetzungsprozess gehört werden. Dies bedeutet, dass die Anhörung zu einem Zeitpunkt im Rechtsetzungsprozess erfolgen sollte, zu dem der EZB genügend Zeit gewährt wird, die Entwürfe für Rechtsvorschriften zu prüfen (und ggf. zu übersetzen) und ihre Stellungnahme in allen erforderlichen Sprachfassungen zu verabschieden. Sie muss darüber hinaus zu einem Zeitpunkt vor Erlass der Rechtsvorschriften erfolgen, zu dem die betreffenden nationalen Behörden die Stellungnahme der EZB berücksichtigen können. Wenn es sich bei der Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, um eine andere Behörde handelt als die Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, scheint Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG vorzusehen, dass die Anhörung zu diesen Rechtsvorschriften zu einem Zeitpunkt erfolgen sollte, zu dem die Behörde, die den Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, eine Änderung dieser Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB erwägen kann, d. h. vor der Übermittlung der betreffenden Rechtsvorschriften an die Behörde, die diese erlässt. Der Zeitplan sollte auch einen angemessenen Zeitraum vorsehen, in dem die EZB die Anhörungsunterlagen prüfen und ihre Stellungnahme abgeben kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 4 nationale Behörden nicht daran zu hindern scheint, Maßnahmen gemäß ihren Rechtsetzungsverfahren zu treffen, die keine Auswirkungen auf die Substanz der Entwürfe für Rechtsvorschriften haben.

Aus dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 4 der Entscheidung 98/415/EG ergibt sich, dass Mitgliedstaaten zur Aussetzung des Verfahrens zum Erlass des Entwurfs für Rechtsvorschriften verpflichtet sind, wenn die Stellungnahme der EZB noch nicht eingegangen ist. Dies bedeutet nicht, dass der gesamte nationale Rechtsetzungsprozess (z. B. vorbereitende Arbeiten der parlamentarischen Ausschüsse, die Erörterung anderer Stellungnahmen, die von nationalen Behörden eingereicht werden, usw.) bis zur Vorlage der

Abbildung 2 Zeitplan



Stellungnahme der EZB ausgesetzt werden sollte. Es bedeutet vielmehr, dass der Behörde, die den Entwurf für Rechtsvorschriften erlässt, die Gelegenheit zur sachgemäßen Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB gegeben werden muss, bevor sie zur Sache selbst entscheidet. Wenn eine Frist zur Einreichung der Stellungnahme der EZB gesetzt wurde (siehe Abschnitt IV (3)) und diese Frist abgelaufen ist, kann die nationale Behörde das Verfahren zum Erlass der Rechtsvorschriften wiederaufnehmen. Selbst in diesem Fall und so lange die Rechtsvorschriften noch nicht erlassen worden sind, sind die nationalen Behörden verpflichtet, die Stellungnahme der EZB zu berücksichtigen.

## 2 DAS ERSUCHEN UM STELLUNGNAHME

Ein Ersuchen um Stellungnahme muss schriftlich an den Präsidenten der EZB gerichtet werden. Mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten der EZB beginnt das Verfahren zur Verabschiedung einer Stellungnahme der EZB. Dem Ersuchen sollte der Entwurf für Rechtsvorschriften beigelegt werden. Die EZB empfiehlt der anhörenden Behörde, auch eine kurze Begründung beizufügen, die folgende Angaben enthält: den Gegenstand und die Hauptziele des Entwurfs, das im nationalen Rechtsetzungsprozess erreichte Stadium sowie den Namen und die Kontaktadresse eines Ansprechpartners. Wenn der Entwurf viele Rechtsvorschriften enthält, die unterschiedliche Angelegenheiten betreffen, empfiehlt die EZB der anhörenden Behörde darüber hinaus anzugeben, zu welchen Rechtsvorschriften die EZB insbesondere um Stellungnahme ersucht wird. Die anhörende Behörde kann auch eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme durch die EZB angeben (siehe Abschnitt IV (3)).

Das Ersuchen um Stellungnahme und die beigelegten Dokumente können in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht werden (bzw. in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, wenn es mehrere gibt). Wenn das Ersuchen mit äußerster Dringlichkeit erfolgt (siehe Abschnitt IV (3)), würde es die EZB begrüßen, wenn sie auch eine englische Übersetzung der Begründung und der wesentlichen Rechtsvor-

### Abbildung 3 Erforderliche Dokumente

Alle Dokumente können in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht werden (bzw. in einer der Amtssprachen, wenn es mehrere gibt)

Erforderlich	Empfohlen	Wahlweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Schriftliches Ersuchen um Stellungnahme</b> an den Präsidenten der EZB.</li> <li>– Text des <b>Entwurfs für Rechtsvorschriften</b>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kurze <b>Begründung</b> mit folgenden Angaben:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gegenstand und Hauptziele der Rechtsvorschriften;</li> <li>– erreichtes Stadium im nationalen Rechtssetzungsprozess; sowie</li> <li>– Kontaktadresse eines Ansprechpartners.</li> </ul> </li> <li>– Wenn der Entwurf für Rechtsvorschriften lang bzw. komplex ist, Angabe der <b>Rechtsvorschriften</b>, zu denen die EZB insbesondere um Stellungnahme ersucht wird.</li> <li>– Wenn das Ersuchen mit äußerster Dringlichkeit erfolgt, ist die Vorlage einer <b>englischen Übersetzung</b> der Begründung und der wesentlichen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, wünschenswert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angabe einer <b>Frist</b> zur Abgabe der Stellungnahme durch die EZB.</li> </ul>

schriften, die Gegenstand der Anhörung sind, erhalten würde. Auf diese Weise kann die EZB sofort mit der Erstellung der Stellungnahme beginnen, ohne auf die Übersetzung warten zu müssen. Hingegen sollte das Fehlen einer solchen Übersetzung nicht dazu führen, dass das Ersuchen um Stellungnahme der EZB aufgeschoben wird.

### 3 FRISTEN

#### Kasten 6

##### Artikel 3 der Entscheidung 98/415/EG:

- 1. Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB, falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EZB beginnt.*
- 2. Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit an.*
- 3. Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, dass die Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.*
- 4. Nach Ablauf der Frist kann die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass die Stellungnahme der EZB, die nach Fristablauf eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.*

Erfahrungsgemäß beträgt der Zeitraum, der normalerweise zur Verabschiedung einer Stellungnahme der EZB erforderlich ist, sechs Wochen, obwohl dieser Prozess der Verabschiedung noch länger dauern kann. Der Zeitraum, der zur Verabschiedung einer bestimmten Stellungnahme tatsächlich erforderlich ist, hängt natürlich von der Art, Komplexität und dem Sensibilitätsgrad der betreffenden Entwürfe für Rechtsvorschriften ab.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG können die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, für die Übermittlung der Stellungnahme der EZB eine Frist setzen, falls sie dies für erforderlich erachten. Diese Frist muss jedoch mindestens einen Monat betragen und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beginnen.

Erfahrungsgemäß sehen die Mitgliedstaaten diese einmonatige Frist in bestimmten Fällen als den Regelfall und nicht als Mindestzeitraum an. Angesichts der zur Erstellung und Verabschiedung von Stellungnahmen der EZB erforderlichen Zeit erweist sich die einmonatige Frist in der Praxis als äußerst kurz. Der Mindestzeitraum sollte deshalb auf Fälle beschränkt werden, in denen es dringend erforderlich ist, dass die EZB ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats verabschiedet.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG kann die Frist bei äußerster Dringlichkeit verkürzt werden. In diesen außergewöhnlichen Ausnahmefällen muss die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit ausdrücklich angeben. Darüber hinaus würde es die EZB, wie oben dargelegt, begrüßen, wenn sie in solchen Fällen auch eine englische Übersetzung der Begründung und der wesentlichen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, erhalten würde. Hingegen sollte das Fehlen einer solchen Übersetzung nicht dazu führen, dass das Ersuchen um Stellungnahme der EZB aufgeschoben wird.

Wenn die anhörende Behörde eine Frist gesetzt hat, kann die EZB gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 98/415/EG binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, dass diese Frist um höchstens vier weitere Wochen verlängert wird. Nach Artikel 3 Absatz 3 darf die anhörende Behörde dieses Ersuchen nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 98/415/EG „[kann] die anhörende nationale Behörde nach Ablauf der Frist auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen“. Dies bedeutet, dass die betreffenden Behörden nach Fristablauf das während der Anhörung der EZB ausgesetzte Verfahren zum Erlass des Entwurfs der Rechtsvorschriften fortsetzen können. Solange die Rechtsvorschriften jedoch nicht endgültig erlassen worden sind, ist die anhörende Behörde weiterhin verpflichtet, die Stellungnahme der EZB zu berücksichtigen (und sie muss die Behörde, die die Rechtsvorschriften erlässt, über die Stellungnahme der EZB in Kenntnis setzen, sofern es sich bei letzterer Behörde um eine andere Behörde handelt).

#### **4 EINGANGSBESTÄTIGUNG**

Nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme wird eine in derselben Sprache wie das Ersuchen um Anhörung verfasste Eingangsbestätigung an die anhörende Behörde übermittelt. In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die EZB um Anhörung ersucht, ohne ausdrücklich dazu verpflichtet zu sein, wird dies in der Bestätigung erwähnt. In der Bestätigung wird auch angegeben, ob die EZB Anmerkungen zu dem Entwurf hat, die sie in Form einer Stellungnahme der EZB machen wird.

Die Begleitdokumente und die englische Übersetzung werden an die Mitglieder des EZB-Rates und des Erweiterten Rates der EZB übermittelt. Dadurch können sie sich von Anfang an mit den Anhörungsunterlagen vertraut machen und sind in der Lage, umgehend Anmerkungen zu machen, wenn ihnen der Entwurf einer Stellungnahme zur Prüfung übermittelt wird.

#### **5 VERABSCHIEDUNG DER STELLUNGNAHME**

Der Entwurf der Stellungnahme wird dem EZB-Rat zur Verabschiedung vorgelegt, nachdem das Direktorium diesen gebilligt hat. Eine Stellungnahme ist ein Rechtsinstrument der EZB und wird in der Regel vom EZB-Rat verabschiedet.



Die Mitglieder des Erweiterten Rates sind auch an der Entscheidungsfindung beteiligt. Während der EZB-Rat das für die Verabschiedung der Stellungnahmen der EZB zuständige Beschlussorgan ist, wirkt der Erweiterte Rat bei den beratenden Funktionen der EZB mit.

## **6 SPRACHREGELUNG**

Stellungnahmen, um die von einer nationalen Behörde ersucht wurde, werden in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats (bzw. in derselben Sprache wie das Ersuchen um Stellungnahme, wenn es mehrere Amtssprachen gibt) sowie in englischer Sprache verabschiedet.

## **7 ÜBERMITTLUNG DER STELLUNGNAHME UND IHRE WEITERE BERÜCKSICHTIGUNG**

Nach ihrer Verabschiedung wird die Stellungnahme der anhörenden Behörde mit einem in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats (bzw. in derselben Sprache wie das Ersuchen um Stellungnahme, wenn es mehrere Amtssprachen gibt) verfassten Schreiben des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der EZB übermittelt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG muss die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen, bevor sie zur Sache selbst entscheidet. Die Stellungnahme der EZB sollte der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, zur Kenntnis gebracht werden, sofern es sich bei letzterer Behörde um eine andere Behörde als die Behörde handelt, die die betreffenden Rechtsvorschriften vorbereitet.

Die EZB würde es begrüßen, wenn ihr nach Abschluss der Entscheidungsfindung der Text der Rechtsvorschriften in der Fassung übermittelt wird, in der sie endgültig erlassen wurden.

## **8 VERÖFFENTLICHUNG**

Der EZB-Rat hat den von ihm verfolgten Grundsatz der Transparenz in Bezug auf nationale Stellungnahmen nach und nach ausgeweitet. Anfangs hat die EZB die im Rahmen der Entscheidung 98/415/EG verabschiedeten Stellungnahmen nicht veröffentlicht. In jeder Stellungnahme wurde im letzten Absatz darauf hingewiesen, dass die EZB keine Einwände dagegen erheben würde, wenn die Stellungnahme durch die anhörende Behörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würde, dies sei jedoch in das Ermessen der betreffenden Behörde gestellt. Zwischen September 2002 und Januar 2005 wurden die im Rahmen der Entscheidung 98/415/EG verabschiedeten Stellungnahmen sechs Monate nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht. Hiervon ausgenommen waren Stellungnahmen von grundlegender Bedeutung, die sofort auf der Website der EZB veröffentlicht wurden. Außer wenn besondere Gründe dafür vorliegen, von einer sofortigen Veröffentlichung abzusehen, werden seit Januar 2005 alle Stellungnahmen der EZB sofort nach ihrer Übermittlung an die anhörende Behörde auf der Website der EZB veröffentlicht. Wenn solche besonderen Gründe vorliegen, wird die Stellungnahme spätestens sechs Monate nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht.

## V BEACHTUNG DER ANHÖRUNGSPFLICHT

Um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Anhörung der EZB erfüllt wird, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die „die tatsächliche Beachtung“ der Entscheidung gewährleisten. Das ESZB beobachtet die Entwicklung von Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften genau, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Die NZBen und die EZB erstatten intern Bericht über die Beachtung der Verpflichtung zur Anhörung der EZB durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB.

## VI RECHTSFOLGEN BEI UNTERLASSENER ANHÖRUNG

Ein Unterlassen, die EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuhören, stellt ein Verstoß gegen die Entscheidung 98/415/EG dar und kann ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof zur Folge haben. Die Europäische Kommission würde den Gerichtshof im Rahmen eines solchen Verfahrens gegen den betroffenen Mitgliedstaat gemäß Artikel 226 des Vertrags<sup>10</sup> anrufen. Darüber hinaus stellt die Anhörungspflicht gemäß der Entscheidung 98/415/EG eine genaue und unbedingte Verpflichtung dar, so dass Einzelne sich vor nationalen Gerichten auf diese Verpflichtung berufen können. Nach Kenntnis der EZB wurden bislang keine nationalen Gerichte angerufen, um über die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit nationaler Rechtsvorschriften zu entscheiden, die ohne Anhörung der EZB erlassen wurden. Ebenso wenig wurde bislang ein Vorabentscheidungsersuchen in dieser Sache an den Gerichtshof gestellt. Der Gerichtshof wurde jedoch wiederholt angerufen, um über die Durchsetzbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift zu entscheiden, die ohne die vorherige, in bestimmten Gemeinschaftsrechtsakten vorgeschriebene Unterrichtung der Europäischen Kommission erlassen wurde<sup>11</sup>.

In diesen Fällen hat der Gerichtshof entschieden, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift erlassen wurde, nicht gegenüber Einzelnen durchsetzbar ist. Es ist auch ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass alle normalerweise nach nationalem Recht bestehenden Rechtsbehelfe Klägern eröffnet sein müssen, die ihre Rechte nach Gemeinschaftsrecht geltend machen<sup>12</sup>. In den Mitgliedstaaten, in denen Einzelne das Recht haben, einen Rechtsbehelf zur Nichtigkeitserklärung nationaler Rechtsvorschriften aufgrund eines wesentlichen Verfahrensfehlers einzulegen, sollten diese auch die Nichtigkeit nationaler Rechtsvorschriften geltend machen können, die unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift des Gemeinschaftsrechts, wie z. B. der vorherigen Anhörung der EZB, erlassen wurden. Die Mitgliedstaaten sollten sich des Risikos bewusst sein, dass Einzelne aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs Rechtsbehelfe bei einem nationalen Gericht einlegen, um gerichtliche Maßnahmen zu erwirken, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift haben, die unter Verletzung der in der Entscheidung 98/415/EG vorgesehenen Anhörungspflicht erlassen wurde.

---

10 Wenn eine NZB mit Rechtsetzungskompetenz eine Anhörung gemäß der Entscheidung 98/415/EG unterlässt, kann die EZB selbst gemäß Artikel 237 Buchstabe d des Vertrags und Artikel 35.6 der Satzung ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

11 Siehe, u. a.: Rs. 174/84, *Bulk Oil*, Slg. 1986, 559; Rs. 380/87, *Enichem Base*, Slg. 1989, 2491; Rs. C-194/94, *ClA Security International*, Slg. 1996, I-2201; Rs. C-226/97, *Lemmens*, Slg. 1998, I-3711; Rs. C-235/95, *AGS Assedic Pas-de-Calais*, Slg. 1998, I-4531; Rs. C-443/98, *Unilever*, Slg. 2000, I-7535; Rs. C-159/00, *Sapod Audic*, Slg. 2002, I-5031.

12 Siehe, zum Beispiel, Rs. 158/80, *Rewe*, Slg. 1981, 1805.

## **ANHÄNGE**

## **I ENTSCHEIDUNG DES RATES VOM 29. JUNI 1998 ÜBER DIE ANHÖRUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK DURCH DIE NATIONALEN BEHÖRDEN ZU ENTWÜRFEN FÜR RECHTSVORSCHRIFTEN (98/415/EG)<sup>13</sup>**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags, sowie auf Artikel 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 des Vertrags und des Artikels 42 des oben genannten Protokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Zentralbank (EZB) wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.

(2) Gemäß dem Vertrag ist die EZB von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu hören. Es obliegt dem Rat, die Grenzen und die Modalitäten dieser Anhörung festzulegen.

(3) Diese Verpflichtung der Behörden der Mitgliedstaaten zur Anhörung der EZB lässt die Verantwortlichkeiten dieser Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt. Gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags müssen die Mitgliedstaaten die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB anhören. Die in Artikel 2 dieser Entscheidung enthaltene Aufzählung bestimmter Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend. Artikel 2 sechster Gedankenstrich dieser Entscheidung lässt die gegenwärtige Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt.

(4) Die geld- und währungspolitischen Aufgaben und Tätigkeiten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind in der Satzung des ESZB und der EZB festgelegt. Die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind Bestandteil des ESZB; sie sind verpflichtet, entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) haben die Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften über die Instrumente der Geld- und Währungspolitik zu hören.

---

<sup>13</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

(5) Solange bestimmte Mitgliedstaaten nicht an der Geld- und Währungspolitik des ESZB teilnehmen, fallen die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik getroffenen Beschlüsse nicht unter diese Entscheidung.

(6) Durch die Anhörung der EZB dürfen sich die Verfahren zur Verabschiedung von Entwürfen für Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unangemessen in die Länge ziehen. Die der EZB für die Abgabe ihrer Stellungnahmen gesetzten Fristen müssen ihr jedoch die Möglichkeit geben, die ihr vorgelegten Texte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. In Fällen äußerster Dringlichkeit, die zu begründen sind, z. B. bei Sensibilität der Märkte, können die Mitgliedstaaten eine Frist von weniger als einem Monat setzen, die der Dringlichkeit der Lage entspricht. Insbesondere in solchen Fällen sollte im Dialog zwischen den nationalen Behörden und der EZB möglichst den Interessen beider Seiten Rechnung getragen werden.

(7) Gemäß den Nummern 5 und 8 des dem Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 11 gilt diese Entscheidung nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, solange dieser Mitgliedstaat nicht zur dritten Stufe der WWU übergeht.

(8) Vom Tag der Errichtung der EZB bis zum Beginn der dritten Stufe der WWU haben die nationalen Behörden die EZB gemäß der Entscheidung 93/717/EG (\*) und Artikel 109I Absatz 2 des Vertrags zu hören –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### **Artikel 1**

(1) Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

„teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag einführt;

„Entwürfe für Rechtsvorschriften“ Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.

(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

### **Artikel 2**

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währung,
- Zahlungsmittel,
- nationale Zentralbanken,
- Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz,
- Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
- Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen.

(2) Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.

(3) Unmittelbar nach Eingang eines Entwurfs für Rechtsvorschriften teilt die EZB der anhörenden Behörde mit, ob dieser Entwurf ihrer Ansicht nach in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

### **Artikel 3**

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten der EZB beginnt.

(2) Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit an.

(3) Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, dass die Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

(4) Nach Ablauf der Frist kann die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass die Stellungnahme der EZB, die nach Fristablauf eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

### **Artikel 4**

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, dass die EZB rechtzeitig gehört wird, so dass die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen kann, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; handelt es sich bei der Behörde, die die betreffenden Rechtsvor-

schriften erlässt, um eine andere Behörde, so sorgt er ferner dafür, dass die Stellungnahme der EZB dieser Behörde zur Kenntnis gebracht wird.

#### **Artikel 5**

- (1) Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1999.
- (2) Die Entscheidung 93/717/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.

#### **Artikel 6**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

(<sup>1</sup>) ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 11.

(<sup>2</sup>) ABl. C 195 vom 22.6.1998.

(<sup>3</sup>) Stellungnahme vom 6. April 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(<sup>4</sup>) ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 14.



## 2 ÜBERSICHT ÜBER DIE ANGELEGENHEITEN, DIE GEGENSTAND VON ENTWÜRFEN FÜR RECHTSVORSCHRIFTEN SIND, ZU DENEN DIE EZB UND ZUVOR DAS EWI ANGEHÖRT WORDEN SIND<sup>14</sup>

	<i>Nummer der Stellungnahme</i>
<b>Währungsangelegenheiten und Zahlungsmittel</b>	
<b>Elektronischer Handel</b>	
– Elektronische Zahlungen und E-Geld-Instrumente	CON/2000/11
– Ausgabe von elektronischem Geld	CON/2002/1
<b>Euro-Banknoten und -Münzen</b>	
	CON/2004/28, CON/2004/17, CON/2003/29, CON/2001/1, CON/1997/4, CON/1994/1
– Umlauf/Verteilung von Banknoten und Münzen	CON/2004/28, CON/1999/14
– Gedenkmünzen in Umlauf	CON/2002/12, CON/2000/13, CON/1999/12, CON/1999/10, CON/1998/18
– Kommerzielle Reproduktion von Banknoten	CON/1996/13
– Vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten und -Münzen	CON/2001/21, CON/2001/14
– Ausgabe von Banknoten und Münzen	CON/2002/7, CON/2000/14, CON/1999/10, CON/1999/3, CON/1997/18
– Übersee-Territorien	CON/1998/9
<b>Einführung des Euro</b>	CON/2001/37, CON/2001/29, CON/2001/19, CON/2001/9, CON/2001/1, CON/2000/25, CON/2000/22, CON/2000/21, CON/2000/15, CON/1999/10, CON/1999/2, CON/1998/48, CON/1998/42, CON/1998/36, CON/1998/31, CON/1998/23, CON/1998/19, CON/1998/18, CON/1998/11, CON/1998/9, CON/1998/8, CON/1998/6, CON/1998/2, CON/1998/1,

<sup>14</sup> Anhang 2 enthält eine nicht abschließende Übersicht über die Angelegenheiten, die Gegenstand von Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften sind und zu denen die EZB (und zuvor das EWI) angehört worden sind.

## **Einführung des Euro**

- Begleitmaßnahmen zur Einführung des Euro
- Banknoten und Münzen, die auf nationale Währungen lauten
- Basis- und Referenzzinssätze
- Bargeldumstellung
- Dematerialisierung von Aktien während der Bargeldumstellung
- Diskontsatz
- Doppelte Preisauszeichnung
- Wechselkurs des Euro
- Devisengeschäfte
- Gesetzliches Zahlungsmittel
- Umstellung von Unternehmensanteilen
- Umstellung von Finanzinstrumenten
- Umstellung nationaler Währung
- Umstellung öffentlicher und privater Schulden
- Rundungsvorschriften
- Technische Merkmale von Euro-Münzen

## **Schutz des Euro**

- Urheberrecht

## ***Nummer der Stellungnahme***

CON/1997/30, CON/1997/24,  
CON/1997/18, CON/1997/17

CON/1998/8, CON/1998/1

CON/2002/31, CON/2002/15,  
CON/2002/6, CON/2001/26,  
CON/2001/20, CON/2001/1

CON/1998/59

CON/2001/26, CON/2001/15,  
CON/2001/7, CON/2001/1

CON/1999/4

CON/1997/24

CON/1998/8

CON/1997/12

CON/2004/34, CON/2003/29

CON/2004/17, CON/2003/29,  
CON/2002/31, CON/2002/12,  
CON/2002/6, CON/2001/20,  
CON/2001/1, CON/2000/29,  
CON/2000/17

CON/1998/11

CON/1997/17

CON/2002/31, CON/2001/1,  
CON/1998/18

CON/1998/19, CON/1998/11

CON/2002/15, CON/1998/48,  
CON/1998/19, CON/1998/1

CON/2000/29, CON/2000/13

CON/2002/26, CON/1999/12,  
CON/1998/18

	<i>Nummer der Stellungnahme</i>
– Fälschung	CON/2003/29, CON/2002/26, CON/2002/17, CON/2001/40, CON/2001/22, CON/2001/16, CON/2000/16, CON/1999/10
– Recycling von Euro-Banknoten und -Münzen	CON/2004/8

## **Nationale Zentralbanken**

### **Rechnungslegung, Berichtswesen und Rechnungsprüfung**

– Rechnungslegungsvorschriften	CON/2002/7, CON/1998/62
– Jahresabschluss	CON/1998/62, CON/1998/35
– Nationale Rechnungsprüfung	CON/2002/22

### **Mitglieder von Beschlussorganen**

	CON/2003/3, CON/2000/26, CON/1998/6, CON/1997/26, CON/1997/25, CON/1996/5
– Geheimhaltung	CON/2003/28, CON/1998/7, CON/1998/5
– Sicherheit der Amtszeit	CON/1997/26, CON/1997/25
– Amtszeit	CON/2004/16, CON/1997/15, CON/1997/10
– Stimmrecht	CON/1997/25

### **Aufgaben des ESZB**

CON/2003/27, CON/2002/16,  
CON/2000/7, CON/1998/5,  
CON/1997/18, CON/1997/8,  
CON/1996/10, CON/1994/1

### **Unabhängigkeit**

	CON/2004/1, CON/2003/27, CON/2003/22, CON/2002/14, CON/2001/28, CON/2001/17, CON/1999/16, CON/1998/38, CON/1998/13, CON/1998/6, CON/1997/32, CON/1997/8
– Beziehungen zur Regierung	CON/2002/7, CON/1997/25, CON/1997/8, CON/1996/10, CON/1995/11

	<i>Nummer der Stellungnahme</i>
– Beziehungen zum Parlament	CON/2001/17, CON/1998/6, CON/1997/26, CON/1996/5, CON/1996/4
– Staatskonten bei einer NZB	CON/1994/6
<b>Mindestreserven</b>	CON/1998/62, CON/1998/47, CON/1998/43, CON/1998/41, CON/1995/2, CON/1994/5
<b>Geldpolitik</b>	CON/2002/21
<b>Nicht-ESZB-Aufgaben</b>	CON/1997/3, CON/1997/2, CON/1996/16
<b>Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen</b>	CON/1997/16, CON/1997/10
<b>Preisstabilität</b>	CON/2002/27, CON/1998/5, CON/1997/30, CON/1997/20, CON/1997/10, CON/1995/11
<b>Verbot monetärer Finanzierung</b>	CON/1998/45, CON/1995/14
<b>Aufsicht</b>	CON/2003/23, CON/2003/7, CON/1995/15, CON/1994/11
<b>Fremdwährungs- und Goldreserven</b>	CON/2004/6, CON/2000/17, CON/1998/22, CON/1996/16
<b>Satzungen der NZBen</b>	CON/2003/29, CON/2003/15, CON/2003/4, CON/2002/7, CON/2000/15, CON/2000/7, CON/1998/25, CON/1999/18, CON/1998/13, CON/1998/12, CON/1998/7, CON/1994/1
– Bestimmungen von Haushaltsgesetzen	CON/2002/31, CON/2002/30, CON/2001/17, CON/1997/26
– Funktionsweise und Organisation der Übersee-Territorien	CON/1999/20

	<i>Nummer der Stellungnahme</i>
<b>Unbesicherte Innertageskredite an den Staat</b>	CON/1997/8
<b>Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Wahrung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz</b>	
<b>Zahlungsbilanzstatistik</b>	CON/2003/8, CON/2002/29, CON/2002/21, CON/1998/45
<b>Allgemeine Statistik</b>	
– Erhebung statistischer Daten	CON/2004/24, CON/2002/29, CON/2002/21, CON/2000/28, CON/1999/22, CON/1998/30, CON/1998/28, CON/1995/6
– Veroffentlichung von Zinsbedingungen	CON/2002/28
<b>Geld- und Bankenstatistik</b>	CON/2004/2, CON/1998/30
<b>Berichtspflichten</b>	CON/2003/1, CON/2002/29, CON/2002/2
<b>Statistische Aufgaben einer NZB</b>	CON/2003/8, CON/2002/28, CON/1998/45, CON/1997/12, CON/1996/5, CON/1996/4, CON/1995/11
<b>Zahlungs- und Abwicklungssysteme</b>	
<b>Sicherheiten, Aufrechnung, Repos</b>	CON/2004/27, CON/1998/42, CON/1998/29, CON/1998/25, CON/1996/5, CON/1995/13, CON/1995/12
<b>Insolvenzverfahren</b>	
– „Null-Uhr-Regelung“	CON/1998/9, CON/1998/3, CON/1996/4
<b>Pfand- oder Zuruckbehaltungsrechte an Wertpapieren</b>	CON/1995/12
<b>Uberwachung von Zahlungssystemen</b>	CON/2003/15, CON/1998/3, CON/1996/10, CON/1996/4
<b>Zahlungssysteme – im Allgemeinen</b>	CON/2003/15, CON/2003/14,

	<i>Nummer der Stellungnahme</i>
	CON/2002/1, CON/1998/9, CON/1998/3, CON/1997/4
<b>Wertpapierabwicklungssysteme – im Allgemeinen</b>	CON/1998/42, CON/1998/9, CON/1998/3
<b>TARGET</b>	CON/2001/5, CON/2000/5, CON/1999/19, CON/1999/13, CON/1999/9
– RTGS-System	CON/1995/12
<b>Übertragbare Wertpapiere</b>	CON/2004/22
<b>Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen</b>	
<b>Kreditinstitute</b>	CON/2003/25, CON/2001/35, CON/1998/25
<b>Finanzintermediäre</b>	CON/2003/25, CON/2001/35
<b>Finanzsicherheiten</b>	CON/2004/27, CON/2003/11, CON/2003/2, CON/2002/8, CON/1998/26, CON/1997/6, CON/1996/15
<b>Bürgerbeauftragter für Finanzdienstleistungen</b>	CON/2003/24
<b>Inflationsindexierte Kredite von Kreditinstituten</b>	CON/2004/20
<b>Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</b>	CON/2003/25, CON/2002/24, CON/2002/5, CON/2002/4, CON/1997/4
<b>Grundsatz der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit</b>	CON/1995/15
– Steuer auf Devisengeschäfte („Tobin-Steuer“)	CON/2004/34
<b>Stabilität der Finanzmärkte</b>	CON/2002/1, CON/2001/35, CON/1998/42, CON/1997/4, CON/1997/2, CON/1997/3, CON/1994/11
– Außerbörsliche Märkte	CON/2003/7

	<i>Nummer der Stellungnahme</i>
<b>Börsen</b>	CON/1999/4, CON/1997/21, CON/1994/11
<b>Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute</b>	CON/2004/21, CON/2003/24, CON/2003/19, CON/2002/18, CON/2001/35, CON/1997/2
<b>Geldpolitische Instrumente</b>	
<b>Geldpolitische Instrumente nicht teilnehmender Mitgliedstaaten</b>	CON/1995/17, CON/1997/27
– Informationssystem einer Zentralbank sowie Methoden und Fristen für die Datenlieferung	CON/2004/33
– E-Geld-Institute	CON/2004/25
– Mindestreservepflichten	CON/2004/29
– Programm statistischer Umfragen	CON/2004/36
– Aufsicht über Finanzmärkte	CON/2004/31

